

**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheitsökonomie
an der Universität Bayreuth
Vom 1. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/056) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vorlage des Nachweises über ein Praktikum gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 möglichst im Pflegebereich über die Dauer von mindestens acht Wochen;“
 - bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. das erfolgreiche Durchlaufen des vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

3. § 11 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 10 neu eingefügt:

„¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“

b) Der bisherige Satz 10 wird zu Satz 11.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.“

bb) In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie jedoch von einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu beurteilen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

5. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
6. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“
7. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“
8. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird am Ende des Satzes nach dem Wort „wiederholen“ der Passus

„; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ angefügt.

10. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
11. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
 „⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“

§ 2

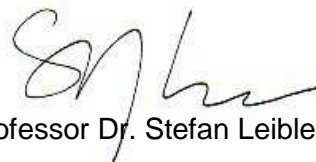
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 5. Juni 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juni 2014, Az. A 3375/3 - I/1a.

Bayreuth, 1. Juli 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2014.